Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(25.8.1970) Nr. 119 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 119

Antwort des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 25. August 1970

Kosten für Hochschulen und Universität in Bremen

(Drucksachenabteilung II Nr. 369)

Auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Sieling und der CDU-Fraktion erteilt der Senat folgende Antwort:

Zu 1

Die Umwandlung der bremischen Akademien in Fachhochschulen am 1. September 1970 basiert auf dem von den Ministerpräsidenten geschlossenen „Abkommen zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens" vom 31. Oktober 1968. Auf der Grundlage dieses Abkommens hat ein nichtständiger Bürgerschaftsausschuß den Entwurf eines Fachhochschulgesetzes erarbeitet, den die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit Abänderungen am 24. Juni 1970 beschlossen hat.

Das am 1. September 1970 in Kraft getretene Fachhochschulgesetz sieht in § 5 vor, daß die Fachhochschulen den Entwurf ihres Haushaltsplans selbst aufstellen. Da im Rahmen der Aufstellung der Haushaltsplanentwürfe über den erforderlichen Bedarf und die benötigten Mittel entschieden wird, sind die früheren Akademien und jetzigen Fachhochschulen aufgefordert worden, anzugeben, welche Folgekosten in materieller und personeller Hinsicht aus der Umwandlung ihrer Akademien in eine Fachhochschule entstehen.

Die Akademien haben mitgeteilt, daß Folgekosten durch die Umwandlung ihrer Akademie in eine Fachhochschule dadurch entstehen, daß die Fachhochschulen das Recht der Selbstverwaltung erhalten. Das Selbstverwaltungsrecht gemäß § 2 Absatz 1 des Fachhochschulgesetzes, das auch bereits in dem Ministerpräsidentenabkommen verankert war und eine Folge der Erkenntnis ist, daß auch im Bildungswesen durch umfassende innere und äußere Reformen den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung getragen werden muß, ist das Kernstück der Autonomie der Fachhochschulen. Das Selbstverwaltungsrecht bedeutet für die Fachhochschulen, insbesondere für deren Verwaltung, nicht unerhebliche Mehrarbeit. Es war deshalb erforderlich, das Verwaltungspersonal der früheren Akademien und jetzigen Fachhochschulen zu verstärken.

Der Haushaltsausschuß der Finanzdeputation hat den Bedarf der Fachhochschulen insoweit anerkannt und am 20. Juli 1970 folgende Stellen bewilligt:

Hochschule für Gestaltung
1 Vb/IVb — Verw.-Angestellter — gegen Fortfall der vorhandenen Stelle 0,5 VIII/VII Stenotypistin.

Hochschule für Technik
1 VII/VIb — Verw.-Angestellter
3 VIII/VII — Stenotypistin.

Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie
1 IVa — Verw.-Angestellter
1 Vb/IV b — Verw.-Angestellter
1 VII/VIb — Verw.-Angestellter
2 VIII/VII — Verw.-Angestellte und Stenotypistin.

Hochschule für Wirtschaft
1 IVa — Verw.-Angestellter
1,5 VIII/VII — Stenotypistin.

Weitere Kosten in personeller Hinsicht als Folge der Umwandlung entstehen nicht.

In sachlicher Hinsicht hat die frühere Ingenieurakademie und jetzige Hochschule für Technik die Kosten für die Einrichtung der für das zusätzliche Verwaltungspersonal erforderlichen Arbeitsplätze als Folgekosten angegeben.

In sachlicher und personeller Hinsicht ergeben sich somit als Folge der Umwandlung der Akademien in Fachhochschulen — auf das Rechnungsjahr 1971 bezogen — jährliche Mehrkosten

bei der Hochschule für Gestaltung in Höhe von 1,27 %
bei der Hochschule für Nautik in Höhe von 0,00 %
bei der Hochschule für Sozialpädagogik und Sozialökonomie in Höhe von 3,69 %
bei der Hochschule für Technik in Höhe von 1,01 %
bei der Hochschule für Wirtschaft in Höhe von 6,40 %.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Entwicklung der früheren Akademien und jetzigen Fachhochschulen im Lande Bremen nicht unabhän-

gig von der Entwicklung der Fachhochschulen in den übrigen Bundesländern und nur im Rahmen der Entwicklung des Ausbildungswesens im tertiären Bereich gesehen werden kann. Wie auch dem Bericht der Bundesregierung zur Bildungspolitik „Bildungsbericht 70" zu entnehmen ist, zwingt die rasche Zunahme und Vertiefung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und der technische Fortschritt dazu, die Ausbildung an den Fachhochschulen den Bedürfnissen der modernen Industriegesellschaft anzupassen. Die hierdurch bedingte Weiterentwicklung der Fachhochschulen und die sich anbahnende Integration der Fachhochschulen in den Gesamthochschulbereich wird steigende Kosten und Ausgaben nach sich ziehen, deren Höhe und Umfang noch nicht angegeben werden können.

Die früheren Akademien und jetzigen Fachhochschulen haben dem nichtständigen Bürgerschaftsausschuß zur Vorbereitung eines Fachhochschulgesetzes ihre Vorstellungen über die Entwicklung vorgetragen. Der Senat verweist insoweit auf die Ausführungen der Fachhochschulen.

Zu 2

Bereits in der Begründung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen (Drucksachenabteilung I Nr. 114) ist unter Nr. 4 des Abschnitts A. Allgemeines ausgeführt worden, daß dieses Gesetz unmittelbar keine finanziellen Mehraufwendungen erfordert, daß aber über dem mittelbar sich ergebenden Mehrbedarf an Personal- und Sachausgaben im Einzelfall zu entscheiden sein wird. Weiter ist in der Einzelbegründung zu § 2 ausgeführt worden, daß das Selbstverwaltungsrecht für die Pädagogische Hochschule erhebliche Mehrarbeit bedeutet und daß das Verwaltungspersonal verstärkt werden muß, damit die der Pädagogischen Hochschule obliegenden Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Des weiteren ist in der Einzelbegründung zu § 10 darauf hingewiesen worden, daß durch die Einführung der Diplomprüfung und dem damit verbundenen Studium von acht Semestern zusätzliche sachliche und persönliche Kosten entstehen werden.

Die Pädagogische Hochschule wird künftig entsprechend § 5 des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule der Freien Hansestadt Bremen den Entwurf ihres Haushaltsplans selbst aufstellen und in diesem Rahmen über den erforderlichen Bedarf und die von ihr benötigten Mittel entscheiden. Die Pädagogische Hochschule ist deshalb ebenfalls aufgefordert worden, anzugeben, welche Sach- und Personalkosten die Verleihung des wissenschaftlichen Status an die Pädagogische Hochschule zur Folge haben wird.

Die Pädagogische Hochschule hat angegeben, daß Folgekosten in dem bereits in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten Rahmen entstehen.

a) Die infolge der Verleihung des wissenschaftlichen Status sich ergebende Möglichkeit eines achtsemestrigen Studiums mit dem Ziel der Ablegung der Diplomprüfung wird eine Erhöhung der Studentenzahlen und eine weitere Intensivierung des Studiums zur Folge haben. Die Pädagogische Hochschule geht davon aus, daß der dadurch über die bisherigen Anforderungen hinaus entstehende personelle Mehrbedarf durch die Einstellung von weiteren fünf Hochschullehrern aufgefangen werden kann.

   Das achtsemestrige Studium mit dem Ziel der Ablegung der Diplomprüfung wird ferner eine vermehrte Förderung der Studenten zur Folge haben. Nach Angaben der Pädagogischen Hochschule werden hierfür die der Pädagogischen Hochschule zur Verfügung stehenden Förderungsmittel um ungefähr fünf bis sechs Prozent erhöht werden müssen.

b) Um die aus dem Selbstverwaltungsrecht der Pädagogischen Hochschule erwachsenen Verwaltungsaufgaben erledigen zu können, werden vier neue Mitarbeiter benötigt, und zwar ein Mitarbeiter des gehobenen und drei weitere Mitarbeiter des mittleren Dienstes. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten betragen — auf das Rechnungsjahr 1971 berechnet — 2,08 Prozent.

Die Pädagogische Hochschule hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß sie sich unabhängig von der Verleihung des wissenschaftlichen Status in einer Ausbauphase befindet, daß die Entwicklung der Pädagogischen Hochschule weitere Kosten nach sich zieht und daß der bisher geltend gemachte Bedarf auch weiterhin besteht.

Zu 3

Die voraussichtlichen Gesamtkosten für die Errichtung und Unterhaltung der Universität in den Jahren bis zum Ende der nächsten Legislaturperiode ergeben sich nach dem bisherigen Stand der Planungen und Vorbereitungen aus der folgenden Zahlenübersicht (Anlage).

Die Zuschüsse des Bundes und der Länder sind wie folgt zu erläutern:

a) Die in Zeile I 1 aufgeführten „Einnahmen vom Bund" beruhen auf Art. 91a GG und dem Hochschulbau-Förderungsgesetz (HBFG) vom 1. September 1969, wonach der Bund die Hälfte der Ausgaben für den Ausbau und Neubau der Hochschulen trägt. Im Doppelhaushalt 1970/1971 und in der folgenden Zahlenübersicht ist noch kein Ansatz enthalten, weil der erste Rahmenplan und damit die finanzielle Beteiligung des Bundes gem. § 13 HBFG erst ab 1. Januar 1972 gilt. Bund und Länder haben sich jedoch inzwischen aufgrund der Übergangsregelung des § 14 Abs. 3 HBFG dahin verständigt, daß die anteilige Finanzierung der Hochschulinvestitionen durch den Bund auch schon für 1970 und 1971 gilt. Demgemäß hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Bescheid vom 10. August 1970 für die Universität Bremen 26 969 000 DM für das Haushaltsjahr 1970 bewilligt, darin enthalten 12 770 000 DM für das Schnellbauprogramm.

b) Die in Zeile I 2a) aufgeführten Einnahmen ergeben sich aus dem Länderabkommen zur Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen vom 4. Juni 1964.

   Die Haushaltsansätze bzw. Schätzungen berücksichtigen entsprechend dem Abrechnungsmodus des Abkommens die Investitionen der zweiten Jahreshälfte des Vorjahres und der ersten Jahreshälfte des laufenden Jahres. 75 v.H. der Investitionen werden erstattet. Die Fortgeltung des Abkommens ist streitig. Nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen soll Bremen abgeltungsweise unter Fortfall eigener Beitragsleistungen 100 Millionen DM ab 1970 bekommen. Dieser Betrag würde bis 1973 verbraucht sein. Möglicherweise werden die anderen

Länder jedoch die Verteilung dieses Betrages auf zehn Jahre — entsprechend der ursprünglichen Abkommenslaufzeit bis 1980 — verlangen.

c) Das in Zeile I 2b) genannte Abkommen über die Finanzierung der laufenden Kosten der Universität Bremen ist noch nicht abgeschlossen. Die Ministerpräsidenten haben am 25. Juni 1970 die Landesfinanzminister mit dem Entwurf des Abkommens beauftragt. Nach dem jetzigen Stand der Vorberatungen soll Bremen die ersten 30 Millionen DM der laufenden Kosten tragen, die weiteren 30 Millionen DM sollen die anderen Länder tragen, die über 60 Millionen DM hinausgehenden Kosten gemeinsam Bremen und die Länder je zur Hälfte.

d) Die in Zeile II 4 genannten Darlehen und Zuweisungen sind die Beiträge Bremens in den Fonds des obengenannten Neugründungsabkommens. Angesetzt sind für 1970 und 1971 je 1/15 (entsprechend der 15jährigen Abkommenslaufzeit) des Beitrages von 44 Millionen DM, den Bremen insgesamt in den Fonds zahlen muß. Das Abkommen, dessen Fortgeltung streitig ist, wird nach dem heutigen Stand der Verhandlungen nicht über den 31. Dezember 1969 hinaus fortgeführt werden. Bremen wird daher ab 1970 keine Beiträge mehr zu leisten haben. Für die Abrechnung des zweiten Halbjahres 1969 hat Bremen im Jahr 1970 als letzten Beitrag 1 007 900 DM in den Abkommensfonds gezahlt.

Universität
nach Haushaltsanschlägen (1970/1971) und Schätzungen (1972—1975)
(Beträge in 1000 DM)

	Anschlag[1])		Schätzung[2])			
	1970	1971	1972	1973	1974	1975
I. Einnahmen						
1. Vom Bund 50 % der nach dem HBFG erstattungsfähig. Kosten	0	0	45 100	34 500	36 085	35 750
2. Von anderen Ländern						
a) nach d. Neugründungsabk..	16 700	28 600	26 775	27 925	—	—
b) nach d. Betriebskostenabk..				10 365	27 050	35 015
3. Sonstige Einnahmen	1	1	1	1	1	1
4. Einnahmen zusammen	16 701	28 601	71 876	72 791	63 136	70 766
II. Ausgaben						
1. Personalausgaben	3 985	4 189	17 850	30 450	39 500	46 900
2. Übrige laufende Ausgaben ...	682	680	7 180	9 915	17 550	23 130
3. Sachinvestitionen						
a) Baumaßnahmen[3])	30 000	52 600	91 600	70 000	70 000	70 000
b) Erwerb v. beweglich. Sachen	3 674	3 037	5 470	8 785	3 920	2 070
4. Darlehen und Zuweisungen für Investitionen an Gebietskörperschaften	2 934	2 934	0	0	0	0
5. Ausgaben zusammen	41 275	63 440	122 100	119 150	130 970	142 100
III. Zusammenfassung						
1. Einnahmen	16 701	28 601	71 876	72 791	63 136	70 766
2. Ausgaben	41 275	63 440	122 100	119 150	130 970	142 100
3. Zuschuß des Landes Bremen ..	24 574	34 839	50 224	46 359	67 834	71 334

[1]) Anschlag der Universität einschl. der Zuweisungen an Staatsbibliothek (Universitätsbibliothek), Behörde des Senators für das Bildungswesen und Universitätsbauamt

[2]) Schätzung nur für Universität einschl. Universitätsbibliothek

[3]) Diese Mittel können im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit auch für den Erwerb von unbeweglichen und beweglichen Sachen in Anspruch genommen werden.

Carl Schünemann Bremen